



Charts

11.2007

Dr. Jürgen Brand
Präsident des Landessozialgerichts
Richter des Verfassungsgerichtshofs NRW

I. Freistellungen

widerruflich/unwiderruflich
einvernehmlich/einseitig

SOZIALSTATUS?
KV, PflV, RV, ArbStV

II. Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- Sperrzeit, § 144
- Abfindung, § 143a
- Verspätete ArbLMeldung, § 37b
- Freistellungen
- Transfergesellschaften und –Kug, §§ 216a f.

Sperrzeit gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1

- **1. Auflösung des BeschVerhs durch**
 - a) ArbN-Kündigung
 - b) ArbG-Kündigung wg vertrwidrigen Verhaltens
 - c) Aufhebungsvertrag
 - d) Beteiligungssachverhalte
- **2. Herbeiführung der Arbeitslosigkeit**
- **3. Kausalität zwischen 1. und 2.**
- **4. Grobfahrlässige oder vorsätzliche Herbeiführ der A.**
- **5. Fehlen eines wichtigen Grundes**

Zu 1.: Auflösung eines BeschVerh

- Hierzu gehören auch: BerufsausbildungsVerh
 - HeimarbeitsVerh
 - Beschäftigungen während Probezeit
 - Kurzzeitige Beschäftigungen
 - Geringfügige Beschäftigungen, wenn sie versicherungspflichtig sind (durch Zusammenrechnung)
- DA 10/07-

Noch 1: Auflösung eines BeschV

- Nichtannahme einer Änderungskündigung ist nicht ArbN-Kündigung gleichzusetzen.
- Wenn sie eine ArbG-Kündigung nach sich zieht, kann Sperrzeit ausgelöst werden
- Immer nur verhaltensbedingte Kündigung löst Sperrzeit aus!! (i.A. vorherige Abmahnung erforderlich)

Auflösung durch Aufhebungsvertrag

Stets ein Auflösungsachverhalt, weil Vertrag
Nicht gegen den Willen des ArbN
zustandekommen kann!

Beteiligungssachverhalte

- Auflösung durch ArbN anzunehmen zB bei
- Vereinbarung über eine noch auszusprechende ArbG-Kündigung
- Vertrag nach ArbG-Kündigung innerhalb der Frist zur Erhebung der KSch-Klage
- Anregung der ArbG-Kündigung durch ArbN
- **IMMER AKTIVES TUN ERFORDERLICH !!** Die bloße Hinnahme einer Kündigung ist unschädlich. Aber: Die Hinnahme einer offensichtlich rw Kündigung kann auf Beteiligungssachverhalt hindeuten.

- Kein versicherungswidriges Verhalten bei einer ordentlichen ArbG-Kündigung, auch wenn eine Abfindung oder ähnl. Leistung gezahlt wird
- Arbeitsgerichtlicher Vergleich kann Sperrzeit nicht auslösen (DA 1.2.2.)
- Keine Sperrzeit, wenn Sachverhalt mehr als 1 Jahr zurückliegt, § 128 Abs 2 S 2!

Zu 4.: Grobfahrlässige oder vorsätzliche Herbeiführung der ArbL.

- Scheidet aus z.B. bei
- Anschlußarbeitsplatz, auch wenn sich die realistische Chance nicht verwirklicht
- Alkoholismus u.a.

Zu 5.: Wichtiger Grund

- wG sind außerordentlich zahlreich. Hier nur wG im Zusammenhang mit Aufhebungsvertrag

wG und Aufhebungsvertrag

- Keine Sperrzeit, da wG, wenn Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, um im Rahmen eines Sozialplans in ein befristetes BeschVerh bei einer Transfergesellschaft iSd § 216b zu wechseln
- DA 9.1.1. Nr 14

wG und Aufhebungsvertrag

- wG bei drohender ArbG-Kündigung:
- 1. Kündigung wird bestimmt eintreten
- 2. ArbG-Kündigung wird auf betriebl Gründe gestützt
- 3. AufhebungsVertr führt nicht zeitl eher zur ArbL
- 4. Im Falle der ArbG-Kündigung würde Kündigungsfrist eingehalten
- 5. Zahlung einer Abfindung gem § 1a KSchG

Keine Prüfung der RM der Kündigung! (DA 9.1.2 im Anschluß an BSG v. 12.7.2006, B 11a AL 47/05 R)

Höhe der Abfindung

- Die BA fordert eine Abfindung von 0,25 bis zu 0,5 Monatsentgelten pro Beschäftigungsjahr (DA § 144 Aktualisierung 10/2007)
- Außerhalb dieser Bandbreite ist die RM der hypothetischen Kündigung wie bisher zu prüfen.

wG und Aufhebungsvertrag

- Alternativ:
- 5. Der Arbeitslose kann obj. Nachteile aus einer arbeitgeberseitigen Kündigung für sein berufl. Fortkommen vermeiden (iA nicht anwendbar bei 58jährigen und Älteren sowie Abfindung o.ä.)

wG und Aufhebungsvertrag

- Weiter alternativ
- 5. wG auch anzunehmen, wenn der Arbeitslosen sonstige Gründe darlegt, aus denen er obj. Nachteile aus einer Kündigung des ArbG zu befürchten hat; hierzu zählt auch der Verlust einer Abfindung, wenn diese nur bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages beansprucht werden kann (ansonsten muß Abfindung mind 10% höher sein)
- **und**
- die Kündigung **rm** wäre (auch soziale RF zu prüfen)

wG und Aufhebungsvertrag

- **Abwicklungsverträge** sind wie Aufhebungs-verträge zu bewerten
- Bei Abschluß eines Abwicklungsvertrages in der 3-Wochen-Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage ist ein wG anzunehmen, **wenn die Kündigung rm war!**

Sonstige wGe

- Das Alter, die Zusage einer Abfindung, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 428, der Erhalt des Arbeitsplatzes für einen jüngeren ArbN sind allein kein wG
- Der Wunsch, Teilzeitbeschäftigung auszuüben, ist kein wG. Privileg des § 120 Abs 4 bezieht sich nur auf Erklärungen bzgl. des Alg-Bezuges

Irrtum über wG

- Der Irrtum über die Voraussetzungen eines wGs ist selbst kein wG, kann aber die Annahme einer besonderen Härte gemäß § 144 Abs 3 Nr 2b rechtfertigen, wenn er unvermeidbar war, d.h. auch durch Rückfrage bei einer kompetenten Stelle nicht hätte ausgeräumt werden können.

Sperrzeitatbestand § 144 Abs 1 Nr. 7

- § 37b – verspätete Arbeitsuchendmeldung
- Neufassung: einheitliche Meldefrist von 3 Monaten;
S. Sonderregelung des Satz 2 (3 Tage)
- Jetzt tel. Vorabmeldung möglich
- BSG v 17.10.2007 – B 11a/7a AL 72/06 R:
Hinweis in Merkblatt ist ausreichend
- Folge: § 144 Abs 1 Nr. 7 – Sperrzeit v 1 Woche
(Abs 6)/

Arbeitsuchendmeldung

- Geänderte Rechtslage
- Meldepflichtiger Personenkreis
- Meldefristen
- Verschuldenserfordernis

Minderung des Anspruchs

- § 128 Abs 1 Nr 4 bei Arbeitsaufgabe:
- 12 Wochen, mind ein Viertel des Anspruchs

- § 128 Abs 1 Nr 3 bei § 37b:
- Tage der Sperrzeit (1 Woche)

Erlöschen des Anspruchs

- § 147 Nr 2 (bei Sperrzeiten von 21 Wochen)

Abfindungsvergleiche - § 143a

- 1. Zahlung einer Abfindung o.ä.
 - 2. Beendigung des ArbVerh
 - 3. Kausalität zwischen 1. und 2.
 - 4. Nichteinhaltung der Kündigungsfrist, die für ArbGeb gilt
-
- Folge: Ruhen ohne Minderung

Ruhen des Alg wg Abfindung

- BSG v 9.2.06 – B 7a AL 44/05, 48/04 R
- Aufweichen der Unkündbarkeit
- Meistbegünstigung bei Konkurrenzen

Vorruhestandsmodelle

- Attraktivität trotz Gesetzesänderungen
- Sonderfall: Familienversicherung
- Sonderfall: § 428 SGB III

III. Insolvenzgeld und Kündigungsschutzprozeß



Kündigung; Kündigungsschutzklage; Lohn für 9/10/11 2004 stand noch

aus; 1/05 Einigung über Lohn vor ArbG;

Antrag auf Insolvenzeröffnung durch KK;

Alg-Antrag v 1/05;

InsG-Antrag am 17.3.05 ; Kl. Will InsG für 9/-11/2004

21.4.05 neue ArbStelle;

*Am 6.4.2005 stellte ArbG durch VersUrteil fest, dass Arbeitsverhältnis
nicht durch Kündigung v 17.11.04 beendet worden war.*

*Amtsgericht lehnt am 2.5.2005 die Eröffnung des InsVerfahrens mangels
Masse ab*

IV. Versicherungspflicht von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern


- *„Mehrheitsgesellschafterin einer GmbH kann nicht bei der Gesellschaft abhängig beschäftigt sein“*
- Aber im vorl Fall: Treuhänderin!!
- Eine Treuhänderin kann durchaus 100% Anteile haben und trotzdem bei der GmbH angestellt sein
- Nur: Treuhandvertrag war nicht notariell beurkundet

Mehrere Minijobs

Seit 2003:

Versicherungspflicht tritt erst mit
Bekanntgabe der VersPfl durch die
KK oder den RV-Träger ein!

*§§ 104 ff SGB VII:
Haftungsprivilegierung des ArbGeb*



Regreßanspruch des
SozVersTrägers umfasst auch
fiktiven Schmerzens-geldanspruch
des Geschädigten

Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge

- Grdsätzlich 4jährige Verjährungsfrist
- Ausnahme: RV (§ 216) –
- Achtung: möglicherweise ab 1.1.2008
Änderung
- Verjährung nur auf Einrede (der Behörde)
- Ermessensausübung! Keine Verjährungseinrede bei fehlerhaftem VerwHandeln
- Vorherige (fehlerhafte) Betriebsprüfung steht Verjährungseinrede nicht entgegen